

# Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
21.11.2023	BA-632.6	Bauamt Betina Ritzal Tel.: 07157 1293-29	TA 05.12.2023	öffentlich	SV/241/2023

## **Bauantrag; hier: Errichtung eines Carports Lerchenweg 8, Flst.-Nr. 2811/2**

### **Anlagen**

1. Lageplan
2. Ansicht Ost

### **I. Beschlussvorschlag**

1. **Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. §§ 31, 34 und 36 BauGB entsprechend den Eintragungen in der Lageplanskizze und den Bauskizzen vom 05.11.2023 erteilt.**

### **II. Vorberatung**

- = ohne Vorberatung  
 = Vorberatung im VA                       = Vorberatung im TA

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

- keine finanziellen Auswirkungen

### **IV. Sachverhalt**

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Lerchenweg 8, Flst.-Nr. 2811/2.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des nichtqualifizierten Bebauungsplans „Breitne“.

Folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt vor:

- Bauvorhaben ist in der Vorgartenfläche geplant

Da es sich um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan handelt, ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu bewerten.

Die nähere Umgebung ist gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet anzusehen.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind unter anderem Wohngebäude sowie die dazugehörigen Nebenanlagen.

Nach § 34 BauGB muss sich das Vorhaben der Art und dem Maße nach in die nähere Umgebung einfügen.

Die Stadtverwaltung kann sich Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellen.

Da das Vorhaben in der Vorgartenfläche realisiert werden soll, ist eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Der Carport hat eine Grundfläche von 6 m x 6 m. Einen Abstand von 0,75 m zum Lerchenweg wird eingehalten.

Im Bebauungsplangebiet gibt es als Vergleichsfall Lerchenweg 12 zu benennen.

Die Schaffung von Stellplätzen auf privaten Grundstücken wird grundsätzlich begrüßt.

#### **V. Weitere Vorgehensweise**

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist der Bauantrag zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung an das Landratsamt Böblingen weiterzuleiten.

gez. Lutz  
Bürgermeister